

Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Änderung vom 16. April 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Juni 2002¹ über Fernmeldeanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Fernmeldeanlagen müssen folgende grundlegende Anforderungen erfüllen:

- a. den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer und anderer Personen, einschliesslich der Sicherheitsanforderungen gemäss Artikel 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006² zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, aber ohne Einschränkung auf diese Spannungsgrenzen;
- b. die Anforderungen im Bereich des Schutzes betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit nach Artikel 5 und Anhang 1 der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004³ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG.

¹ SR **784.101.2**

² ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, bezogen werden.

³ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24. Der Text der Richtlinie kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, bezogen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 16***4. Abschnitt:
Von der Konformitätsbewertung ausgenommene Fernmeldeanlagen***Art. 16 Einleitungssatz*

Von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind:

Art. 17 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19 Anbieten von Funkanlagen, deren Betrieb verboten ist

Wer eine Funkanlage anbietet, die in der Schweiz nicht betrieben werden darf, muss gewährleisten, dass der Erwerber über das Betriebsverbot informiert wird.

Art. 20a Inbetriebnahme und Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen

Werden die anwendbaren technischen Normen oder Vorschriften wesentlich geändert, so erlässt das Bundesamt bei Bedarf technische und administrative Vorschriften über die Inbetriebnahme und das Betreiben von gebrauchten Fernmeldeanlagen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4^{bis}

¹ Alle Fernmeldeanlagen, die angeboten, in Verkehr gebracht, erstellt oder betrieben werden, müssen dauerhaft und leicht lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- e. Konformitätskennzeichen.

^{4bis} Das Bundesamt bestimmt die Konformitätskennzeichen.

Art. 26 Abs. 7

⁷ Fernmeldeanlagen ohne Konformitätskennzeichen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e können noch bis 30. April 2009 angeboten und in Verkehr gebracht werden.

II

Diese Änderung tritt am 15. Mai 2008 in Kraft.

16. April 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

